

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde
Band: 51 (1955)

Erratum: Hinweis
Autor: Kramer, Karl-S.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beiträge zur historischen Volkskunde

Ein Hochzeitsbrauch aus dem Berner Seeland

Mitgeteilt von *A. Moser*, Muri bei Bern

In der bernischen Staatskirche wurden alljährlich die sogenannten Kapitelstage abgehalten, worüber von den Landvögten genaue Protokolle geführt wurden, die uns bis auf den heutigen Tag grossteils unter dem Namen «Kapitelverhandlungsakten» oder «Acta Classica» erhalten geblieben sind. In diesen Protokollen wurden alle Klagen über jeden einzelnen Pfarrherrn, aber auch alles Rühmenswerte aufgezeichnet, wozu bisweilen noch Notizen über Sitten und Leben der Bevölkerung kamen. Eine solche Meldung macht an der Kapitelsversammlung von Büren a. A. am 4. Mai 1646 Pfarrer Balthasar Beck aus Lyss, die uns einen interessanten alten Hochzeitsbrauch überliefert (Staatsarchiv Bern, Kirchenwesen B III 119 [Acta Classica M] pag. 541): «Vermeldet, wie dörten der brauch, dem hochzytern syne Brut einmal nur für dessen huss schwellen z'führen, da derselb Jro, mit einem stuck broots, vnd glaass vollen wyns, hinvs entgegen komme. Den wyn trincke sie, das broot aber werff sie hinder sich hinweg zeruggck, vnd gang alls dann erst in das huss.»

Hinweis

Indem ich mich zugleich für die wohlwollende Besprechung meiner Arbeit über «Die Nachbarschaft als bäuerliche Gemeinschaft» durch A. Niederer (in SAVk 51/1955, S. 135f.) bedanke, möchte ich doch gerade den Schweizer Leser auf eine kleine Unstimmigkeit hinweisen, die dem Rezensenten unterlaufen ist: ich habe in der genannten Arbeit auf S. 27 nicht gesagt, dass der «Grossteil der Schweiz» zu den «Nachbarschaftslandschaften» gehört, sondern ihn im Gegenteil als «nachbarschafts-arm» bezeichnet. Diese Bemerkung bezieht sich auf die beigegebene Belegkarte I, in der ein vorläufiges Ergebnis der Weistümerhebungen über die Nachbarschaft zusammengefasst ist. Ich würde mich freuen, wenn der auf Grund der Grimmschen Weistümersammlung verhältnismässig dicht belegte aber kleine Raum südlich des Bodensees durch die Schweizer Forschung erweitert werden könnte. Die «Sammlung schweizerischer Rechtsquellen» ist in der Karte nicht verarbeitet.

Noch eine kleine Bemerkung: Bayern (und erst recht nicht Baiern) ist nicht so sehr das Gebiet des *Einstandbieres*, wie dies N. irrtümlicherweise meinen Ausführungen entnommen hat. Die angeführten Belege stammen jedenfalls alle aus Nord- und Mitteldeutschland, und auch dann, wenn Bussen in Form von Getränken verhängt werden, ist im Süden der Wein häufiger vertreten.

Zur Frage der Aussagekraft der Quellen über das innere Gefüge der Gemeinschaft, die N. abschliessend anschneidet, gäbe es mancherlei zu sagen. Gegen literarische Zeugnisse bestehen berechtigte Bedenken, die aber erst dann erörtert werden könnten, wenn solche für den zur Rede stehenden Problemkomplex tatsächlich greifbar sind. So lange sie fehlen (Lebensberichte und Chroniken sind hier unergiebig), muss man sich auf andere Weise zu behelfen suchen. Eine strukturelle Untersuchung auf Grund des vorhandenen Urkundenmaterials ist vorerst meines Erachtens der einzig mögliche Weg. Ihn habe ich zu beschreiten versucht, übrigens ohne Ambitionen auf psychologischem Gebiet. Dass archivalische Quellen aus dem Rechts- und Verwaltungswesen, wie N. meint, *nichts* über die «tiefere Einheit» einer Gemeinschaft enthalten, wird man nach den vielfältigen Aussagen der beigelegten Quellenauszüge wohl kaum mehr behaupten können. Freilich entheben uns diese Zeugnisse nicht einer Interpretation, bei der man mit Vorsicht und Einsicht zu Werke gehen muss. Karl-S. Kramer